



Maik Beermann MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Erklärung nach § 31 GOBT zu meinem Abstimmungsverhalten zu TP Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie – Drucksache 18/4713 –

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde ich zustimmen und möchte nachfolgend meine Position zur Sache wie folgt erklären:

Das nun vorliegende Gesetz ist weitreichender als der von mir vor einigen Wochen unterstützte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.04. 2016 TOP 30.a./b. „2./3. Les. Ges. zur Änd. des Bundesberggesetzes zur Untersagung der Fracking-Technik“ und „Verbot von Fracking in Deutschland“. Dadurch sehe ich mich in meiner Haltung bestätigt und kann den geänderten Gesetzen in der neuen Fassung deshalb zustimmen. Das nun zwischen den Regierungskoalitionen ausgehandelte Gesetz stellt die von mir damals geforderte Sicherheit und die Gesundheit der Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Vordergrund.

Vorrangig haben mich die folgenden Punkte überzeugt:

1. Das Gesetz enthält ein klares, unbefristetes Verbot des unkonventionellen Frackings.
2. Die bundesweit insgesamt vier Probebohrungen zur Erforschung der Auswirkungen des unkonventionellen Frackings auf die Umwelt dürfen nicht ohne die Zustimmung der jeweiligen Landesregierung durchgeführt werden.
3. Im Jahr 2021 wird der Bundestag erneut beraten. Etwaige Ergebnisse der Forschungsbohrungen werden geprüft und das Parlament entscheidet über ein mögliches weiteres Verbot. Ohne Forschungsergebnisse bleibt das Verbot bestehen. Der geforderte Parlamentsvorbehalt ist damit gegeben.
4. Konventionelles Fracking bleibt im engen Rahmen erlaubt. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Pflicht.
5. Fracking-Fluide dürfen nicht wassergefährdend sein. Die Verpressung von Lagerstättenwasser darf nur im engen Rahmen erfolgen.
6. Dem Schutz des Trinkwassers und der Natur wurde ein besonderer Vorrang eingeräumt.
7. Die Beweislastumkehr für Schäden, die durch starke Erschütterungen verursacht wurden.
8. Die finanzielle Absicherung von Geschädigten bei Zahlungsunfähigkeit des schadenverursachenden Unternehmens.

---

Maik Beermann, MdB